

Von: [REDACTED]@bukea.hamburg.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 11:16

An: LP 3 <lp3@bsw.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]@bukea.hamburg.de>

Betreff: Stellungnahme zur Kenntnis - Kleiner-Grasbrook2

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin [REDACTED] mit der E-Mail Adresse [REDACTED]@bukea.hamburg.de sendet Ihnen eine Stellungnahme zur Kenntnis im Verfahren Kleiner-Grasbrook2 des Verfahrensträgers Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen. Wir sind uns bei BUKEA/I unsicher, ob die Stellungnahme aus dem BOP versandt worden ist. Rückfragen an Herrn [REDACTED] I11.

Mitteilungstext:

ID: 1013

Planunterlage: Gesamtstellungnahme /

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, folgend die Stellungnahme der BUKEA/I11 (Grundsatz Störfallvorsorge) hinsichtlich der Abstandsproblematik nach § 50 BImSchG, die sich auf die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL) in Betriebsbereichen bezieht. Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für die Verlegung des Gefahrstofflagers des nächstgelegenen Störfallbetriebes wurde durch einen §29b-BImSchG-Sachverständigen ein angemessener Sicherheitsabstand von 470m ermittelt. In der kartografischen Darstellung im Sachverständigengutachten ist ausgehend vom Betrieb eine Betroffenheit für einen Teil der Westspitze des Veddelhöftes verzeichnet. Für einen kleinen Teil des Plangebietes liegt folglich eine störfallrechtliche Betroffenheit vor. Der angemessener Sicherheitsabstand von 470m wird in den Planunterlagen betragsmäßig richtig angegeben. Zu der daraus folgenden Betroffenheit für das Plangebiet durch angemessene Sicherheitsabstände umliegender Störfallbetriebsbereiche werden allerdings widersprüchliche Angaben getroffen: An einigen Textstellen in den Planunterlagen [vgl. Begründung zum Bebauungsplan (Dokument B3), Seite 75; Begründung zur Änderung des

Flächennutzungsplans (Dokument F3), Seite 8; Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Dokument L3), Seite 5] ist richtig dargestellt, dass eine Betroffenheit für die Fläche vorliegt. Die schutzwürdigen Nutzungen „neues deutsches Hafenumuseum“ und die geplante Wohnbebauung sollen jedoch außerhalb des Abstandes angesiedelt werden. An anderen Textstellen dagegen [vgl. Begründung zum Bebauungsplan (Dokument B3), Seite 20, Seite 36, Seite 73] ist wiederum fälschlicherweise benannt, dass keine Landflächen des Plangebietes erfasst würden, dass die Spitze des Veddelhöfts lediglich direkt daran angrenzen würde bzw. dass die angemessenen Sicherheitsabstände zu derzeit bestehenden Störfallbetrieben im Hafengebiet eingehalten würden. Diese benannten Widersprüche sind in den Planunterlagen auszubessern. Nicht zuletzt um zu vermeiden, dass bei Folgeplanungen zur Entwicklung des Grasbrooks vermeidbare Konflikte entstehen. Hierzu folgender Hinweis: In den Funktionsplanungssitzungen zur Entwicklung des neuen kleinen Grasbrooks wurde seinerzeit mehrfach ein Ausbau der Veddelhöftspitze mit einer Aussichtsbastion in verschiedenen Versionen vorgestellt, welche u.U. als Schutzgut nach §50 BImSchG zu betrachten wäre. Eine Ansiedlung einer solchen schutzwürdigen Nutzung und die damit einhergehende erstmalige Schaffung einer Gemengelage ist i.S.d. §50 BImSchG grundsätzlich unzulässig. Sollten Sie noch Rückfragen haben, sprechen Sie mich gerne an. Beste Grüße [REDACTED], M. Sc. BUKEA/I11